

# Stromeinspeisevertrag

- Einspeisung aus Photovoltaikanlage in das Mittelspannungsnetz -

zwischen

**Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz**  
**An den Stadtwerken 2**  
**01917 Kamenz**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Herrn Hans-Rüdiger Klein

im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

und

**\*Name Einspeiser\***

**\*Straße Hausnummer\***

**\*Postleitzahl Ort\***

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

im Folgenden „**Einspeiser**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), aus der unten näher bezeichneten Photovoltaikanlage. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

## § 2

### Vertragliche Grundlagen

- (1) Der Einspeisevertrag gilt für die Eigenerzeugungsanlage (im Folgenden: Photovoltaikanlage) des Einspeisers:

Photovoltaikanlage \*Bezeichnung\*

\*Postleitzahl Ort, Straße Hausnummer\*

\*Gemarkung Flurstück\*

in Verbindung mit dem für diese Anlage abgeschlossenen Anschlussvertrag für die Vorgangsnummer \*Nummer\* und die Kundennummer \*Nummer\* vom \*Datum\*.

- (2) Die Netzanschlussbedingungen sowie technische Daten zum Netzanschluss und technische Daten zur Photovoltaikanlage sind in dem in Abs. 1 genannten Anschlussvertrag vereinbart.
- (3) Wesentlicher Vertragsbestandteil sind die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Einspeisung von Elektrizität (AGB Anschluss Einspeisung)“. Die jeweils aktuelle Fassung wird im Internet unter [www.ewagkamenz.de](http://www.ewagkamenz.de) veröffentlicht. Diese kann jederzeit beim Netzbetreiber angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

## § 3

### Anforderungen an die Photovoltaikanlage

- (1) Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen gemäß § 10 auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.
- (2) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind die

einschlägigen technischen Bestimmungen einzuhalten, soweit nicht der Vertrag abweichende Regelungen vorsieht. Dies betrifft insbesondere:

- die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (DIN-VDE-Normen),
  - die Technischen Anschlussbedingungen „TAB Mittelspannung 2008 für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ des BDEW, Ausgabe 2008, veröffentlicht unter [www.ewagkamenz.de](http://www.ewagkamenz.de),
  - die „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW,
  - die „Technische Richtlinie Transformatorenstationen am Mittelspannungsnetz“ des VDN.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Photovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (4) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Photovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Photovoltaikanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensations-einrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Photovoltaikanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (6) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## § 4

### Abnahme des Stroms

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten und ihm am Verknüpfungspunkt gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG dazu verpflichtet ist.

## § 5

### Umsetzung des Einspeisemanagements

- (1) Der Einspeiser ist gemäß § 9 EEG verpflichtet, die Photovoltaikanlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten, auf die der Netzbetreiber jederzeit Zugriff hat. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt kann der Einspeiser alternativ dazu die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.
- (2) Der Einspeiser hat den Verlust, die Beschädigung, Störungen oder Änderungen an diesen Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Vergütung

- (1) Die Vergütung für den nach § 4 abgenommenen Strom richtet sich nach dem EEG.
- (2) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach dem EEG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Insbesondere hat der Einspeiser nachzuweisen, dass der Standort und die Leistung der Photovoltaikanlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurden.
- (3) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- (4) Wenn und soweit der Einspeiser den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom im Sinne des § 2 EEG direktvermarkten möchte (sog. Direktvermarktung), teilt er dies dem Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Fristen und Vorschriften zuvor schriftlich mit. Die Mitteilung muss unter anderem eine eindeutige Identifizierung der Stromerzeugungseinheit ermöglichen, deren Strom direktvermarktet werden soll. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn und soweit der Einspeiser den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom nicht mehr im Sinne des § 2 EEG vermarkten möchte. Wenn und soweit der in der Photovoltaikanlage erzeugte Strom direktvermarktet wird, erfolgt eine Vergütung durch den Netzbetreiber nur, wenn er nach dem EEG dazu verpflichtet ist.

- (5) Wenn und soweit der Einspeiser von der Regelung des § 20 Abs. 3 Punkt 2 EEG Gebrauch machen möchte (Verbrauch durch Einspeiser bzw. durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Photovoltaikanlage; im Folgenden: Direktverbrauch), teilt er dies dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn schriftlich mit. Eine Mitteilung vier Wochen vor Beginn wird in der Regel ausreichend sein.

## § 7

### **Ablesung, Mitteilungspflichten, Abrechnung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden jährlich durch den Einspeiser abgelesen. Für Messeinrichtungen mit Lastgangerfassung erfolgt die Erfassung und Übermittlung der Messwerte durch den Messdienstleister in den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zyklen. Die Weitergabe der Lastgangwerte für die Einspeisung durch den Netzbetreiber an den Einspeiser erfolgt bis zum 5. Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in einem zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Datenformat. Wenn und soweit der Einspeiser von der Regelung des § 20 Abs. 3 Punkt 2 EEG Gebrauch macht, sind die Zählerstände der Messeinrichtungen für die Ermittlung des Direktverbrauchs ausnahmsweise unterjährig bei Beginn des Direktverbrauchs vom Einspeiser abzulesen. Diese Zählerstände sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Einspeiser von der Regelung des § 20 Abs. 3 Punkt 2 EEG keinen Gebrauch mehr macht. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Von dem Einspeiser wird jährlich eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres zu legen ist. Übersteigen die ermittelten Vergütungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf ein von dem Einspeiser schriftlich zu benennendes Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Vergütungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Einspeiser den Differenzbetrag auf ein vom Netzbetreiber schriftlich zu benennendes Bankkonto.
- (3) Unterjährig werden für den Vormonat Abschlagszahlungen auf das vom Einspeiser benannte Bankkonto geleistet. Dies betrifft die Zahlungen für die Monate Januar bis November eines Kalenderjahres. Die Vergütung für den Monat Dezember erfolgt mit der Endabrechnung nach Absatz 2. Die kalendermonatliche Abschlagszahlung erfolgt auf Basis der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten Stroms vergleichbarer Photovoltaikanlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Menge des zu vergütenden Stroms erheblich von der Schätzung abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der

Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Vertragspartner eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Photovoltaikanlage. Auf Wunsch des Einspeisers erfolgt die Vergütung ohne Abschlagszahlungen bei Rechnungslegung für das gesamte Kalenderjahr. Für Messeinrichtungen mit Lastgangerfassung wird vom Einspeiser monatlich eine Rechnung auf Grundlage der vom Netzbetreiber mitgeteilten Messdaten erstellt.

## § 8

### Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), entsprechend.
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) § 10 Abs. 3 EEG bleibt unberührt.
- (5) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S.74, im Folgenden: EnWG), bleiben unberührt.
- (6) Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

- (1) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist.
- (2) Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Photovoltaikanlage.
- (4) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkungen oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.
- (5) § 14 EEG bleibt von Absatz 1 bis 4 unberührt und ist gegenüber Absatz 1 bis 4 vorrangig zu beachten.

## § 10

### Vertragsbeginn und -dauer, Kündigung, Wegfall der gesetzlichen Förderpflicht

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Einspeisung der Anlage in das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des für die in § 2 genannte Photovoltaikanlage vom EEG vorgesehenen Vergütungszeitraums oder mit dem Außerkrafttreten des EEG, sofern nicht zugleich eine dem EEG entsprechende Neuregelung in Kraft tritt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 11

### Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## § 12

### Anpassung des Vertrages

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EEG). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch die Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Einspeiser lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Anpassungen nach Absatz 1 wird der Netzbetreiber dem Einspeiser spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## § 13

### Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.



**§ 14****Streitbeilegung, Gerichtsstand**

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- (2) Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers

**§ 15****Schlussbestimmungen**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Einspeiser die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

**§ 16****Verzeichnis der Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Einspeisung von Elektrizität (AGB Anschluss Einspeisung)
- Anlage 2: Aktuelles Preisblatt der Energie und Wasserversorgung AG Kamenz für die Nutzung der Netzinfrastruktur – Strom (Netzentgelte)

Kamenz, den ....., den .....

.....  
Energie und Wasserversorgung  
Aktiengesellschaft Kamenz

.....  
\*Einspeiser\*